

# Regenbogen

Kindertagesstätte und Schulkindergarten

Goethestr. 73, 85386 Eching

der Evangelisch - Lutherischen Kirchengemeinde Eching

Tel. 089/ 319 29 24

Fax 089/31902930

e-mail: [info@kita-regenbogen-eching.de](mailto:info@kita-regenbogen-eching.de)

[www.kita-regenbogen-eching.de](http://www.kita-regenbogen-eching.de)

## Kindertagesstättenordnung für die Benutzung der

## Kindertagesstätte Regenbogen Eching

Auf der Grundlage des Bayerischen Kinderbildungs- und –  
betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der Satzung für die  
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eching vom 01.03.2012

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Kindertagesstätte	3
§ 2 Grundsätze für die Aufnahme in der Kindertagesstätte	3
§ 3 Anmeldung	4
§ 4 Aufnahme	4
§ 5 Öffnungs-, Buchungs- und Ferienzeiten	4
§ 6 Krankheit, Anzeige	5
§ 7 Regelmäßiger Besuch	5
§ 8 Probezeit, Kündigung des Kindertagesstättenplatzes	6
§ 9 Kindergartenjahr	6
§ 10 Haftung	7
§ 11 Unfallversicherungsschutz	7
§ 12 Elternarbeit	7
§ 13 Elternbeirat	7
§ 14 Gebühren	8
§ 15 Zusätzliche Gebühren	8
§ 16 Mittagessensregelung	8
§ 17 In-Kraft-Treten	9

## **§ 1 Kindertagesstätte**

- (1) Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (2) Die Kindertagesstätte Regenbogen umfasst
  - a) einen Kindergarten mit drei Gruppen für Kinder überwiegend im Alter von drei bis sechs Jahren, mit der Kernzeit von 8.30 bis 12.30 Uhr.
  - b) einen Schulkindergarten für schulpflichtige Kinder, deren Entwicklungsstand eine Rückstellung von der Schule empfiehlt. Die Kernzeit im Schulkindergarten ist von 8.00 bis 14.00 Uhr.
- (3) Modellversuche im Bereich der Kindertagesstätte können mit Zustimmung des Trägers (Kindertagesstättenausschusses) durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.

## **§ 2 Grundsätze für die Aufnahme in die Kindertagesstätte**

- (1) Die Kindertagesstätte ist eine Erziehungs- und Bildungseinrichtung unter Beachtung der Bildungs- und Erziehungsziele des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung Familie und Frauen (BEP), des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der entsprechenden Ausführungsverordnungen und steht grundsätzlich allen Echinger Kindern offen.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, werden die Bewerber an eine andere Einrichtung in der Gemeinde verwiesen.
- (3) Für die Aufnahme in den Schulkindergarten gelten besondere Grundsätze:  
Der Schulkindergarten steht allen Kindern des Landkreises offen. Bevorzugt werden die Kinder aus dem Gemeindebereich Eching aufgenommen.  
Gründe für die Aufnahme in den Schulkindergarten:  
Die Kinder sind in der Regel um ein Jahr vom Besuch der ersten Grundschulklasse zurückgestellt.
- (4) Der Träger behält sich im Einzelfall eine abweichende Entscheidung vor.
- (5) Die Personensorgeberechtigten buchen die Besuchszeiten des Kindes grundsätzlich verbindlich für ein Kindergarten- und Schulkindergartenjahr. Aus wichtigen Gründen können die Buchungszeiten zum nächsten Ersten des Monats schriftlich geändert werden.
- (6) Bei den Kindergartenkindern ist eine Aufnahme nur mit einer tatsächlichen Mindestbuchungszeit von mehr als 20 Stunden und beim Schulkindergarten von mehr als 30 Stunden pro Woche möglich.



- (2) Für Kindergartenkinder sind an jedem Betreuungstag mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden innerhalb der Kernzeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr verbindlich zu buchen, damit in dieser Zeit in konzentrierter Form Bildungs- und Erziehungsarbeit geleistet werden kann. Innerhalb der in § 5 Abs. 1 genannten Öffnungszeiten können die Buchungszeiten zusätzlich zur Mindestbuchungszeit stundenweise gebucht werden.
- (3) Die Ferienzeiten werden zu Beginn des betreffenden Kindergartenjahres mit dem Träger abgesprochen und festgelegt.

## **§ 6 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit, ist die Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden. Ärztlich verordnete Medikamente dürfen nicht verabreicht werden.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

## **§ 7 Regelmäßiger Besuch**

- (1) Die Kindertagesstätte kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Kindertagesstättenkinder sind durch die Personensorgeberechtigten bzw. von ihnen beauftragten Personen in die Kindertagesstätte zu bringen. Diese Regelung gilt auch für den Nachhauseweg des Kindes. Ausnahmeregelungen sind mit der Leitung der Kindertagesstätte abzusprechen. Grundsätzlich muss das Kind spätestens zum Ende der Buchungszeit abgeholt sein.

## **§ 8** **Probezeit, Kündigung des Kindertagesstättenplatzes**

- (1) Für alle erstmals in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder gilt eine Probezeit von acht Wochen, in der festgestellt werden soll, ob die Kinder für den Besuch der Kindertagesstätte geeignet sind. Stellt die Kindertagesstättenleitung oder stellen die Personensorgeberechtigten während der Probezeit fest, dass ein Kind nicht für den Besuch geeignet ist, so kann der Ausschluss durch den Träger bzw. die Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (2) Kündigung durch die Personensorgeberechtigten:  
Der Kindertagesstättenplatz kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig, außer bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet. Bei Schuleintritt endet der Besuch automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres am 31. August.
- (3) Ausschluss durch den Träger:  
Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
  - b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes gemäß § 7 Abs. 1 nicht interessiert sind;
  - c) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird oder die Buchungszeiten nicht eingehalten werden, wobei die Gründe für das nicht rechtzeitige Bringen bzw. Abholen berücksichtigt werden müssen;
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
  - e) die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
  - f) die pädagogischen Grundsätze, welche in der Konzeption der Einrichtung beschrieben sind, von den Eltern nicht akzeptiert werden und kein Interesse an einer Zusammenarbeit erkennbar ist.
- (4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist.
- (5) Vor dem Ausschluss nach § 8 Abs. 1 sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 13) zu hören.

## **§ 9 Kindergartenjahr**

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

## **§ 10 Haftung**

Wird die Kindertagesstätte wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz. Im Übrigen richten sich Ansprüche der Personensorgeberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11 Unfallversicherungsschutz**

- (1) Für Kinder in der Kindertagesstätte besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a und b SGB VII.
- (2) Versicherungsschutz besteht
  - a) auf direktem Weg zur oder von der Kindertagesstätte
  - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung
  - c) während Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertagesstätte
  - d) während der Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tagesstätte zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Kindertagesstättenleitung.

## **§ 12 Elternarbeit**

Die Zusammenarbeit von Eltern, Kindertagesstätte und Grundschule ist im Interesse des Kindes unerlässlich und ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Die Kinder brauchen die aktive Anteilnahme der Erwachsenen an ihrer Entwicklung und an ihrem Tagesablauf. Das zuständige pädagogische Personal sorgt daher für einen regelmäßigen Austausch und vereinbart entsprechende Gesprächstermine.

### **§ 13 Elternbeirat**

- (1) Die Personensorgeberechtigten wählen für die Kindertagesstätte aus ihrer Mitte zu Beginn des Kindergartenjahres für ein Jahr Elternvertreter und deren Stellvertreter. Die Elternvertreter bilden den Elternbeirat.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats für die Kindertagesstätte ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

### **§ 14 Gebühren**

Für den Besuch der Kindertagesstätte der im gemäß § 1 Abs. 2 genannten Gruppen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eching erhoben.

### **§ 15 Zusätzliche Gebühren**

Monatlich (außer August) werden zusätzliche Gebühren erhoben:

- (1) Spielgeld (beinhaltet Spiel- und Bastelmaterial des täglichen Gebrauchs) gegenwärtig 5,00 Euro.
- (2) Verzehrgeld (beinhaltet Getränke usw.) gegenwärtig 3,00 Euro.

### **§ 16 Mittagsessensregelung**

- (1) Es besteht bei einer Buchungszeit von mehr als 6 Stunden pro Tag für jedes Kind die Möglichkeit, in der Einrichtung zu Mittag zu essen. Ab einer höheren Buchungszeit ist Mittagessen Pflicht. Vorherige Anmeldung ist erforderlich.
- (2) Die Abmeldung vom Mittagessen während des laufenden Kindergartenjahres muss schriftlich einen Monat im Voraus eingereicht werden.
- (3) Die monatliche Gebühr für das Mittagessen beträgt gegenwärtig 61,00 Euro und wird monatlich abgebucht (außer August).
- (4) Bei Fehlzeiten (Urlaub) kann auf vorherigen Antrag für volle Wochen die Mittagsessensgebühr zu 50 % erstattet werden.
- (5) Bei Nicht-Besuch der Kindertagesstätte zu Zeiten des reduzierten Betriebs (Oster- und Pfingstferien) wird die Mittagsessensgebühr für volle Wochen auf Antrag im Juli zurückerstattet.
- (6) Bei längerer Krankheit (über eine Woche) kann auf Antrag eine Rückerstattung erfolgen.



- (7) In Ausnahmefällen ist eine tageweise Einzelabrechnung für das Mittagessen möglich. Die Kosten für ein Essen belaufen sich dabei gegenwärtig auf 3,40 Euro. Die Abrechnung erfolgt direkt in der Kindertagesstätte.

**§ 17**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Kindertagesstättenordnung tritt zum 01. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenordnung für die Kindertagesstätte Regenbogen der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Eching in der Fassung vom 28.05.2009 außer Kraft.

Eching, 24. Mai 2012

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Eching  
Katrin Weidemann, Pfarrerin